

Diese im Einzelfall mitunter komplizierte, vielfältige politische, politisch-operative und rechtliche Aspekte beinhaltende Leiterentscheidung sollte deshalb grundsätzlich vom Leiter der zuständigen Abteilung IX getroffen werden, sofern nicht andere dienstliche Bestimmungen eine höhere Entscheidungsebene vorschreiben.¹

Die Durchführung der Verdächtigenbefragung wird vom Strafverfahrensrecht der DDR nicht detailliert geregelt. Die Befragung des Verdächtigen kann demzufolge in beliebiger Art und Weise durchgeführt werden; sie ist weder in ihrem Inhalt noch in ihrem Verlauf durch spezielle Formvorschriften vorbestimmt. Aus § 104 StPO ergibt sich lediglich, daß über ihre Durchführung ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen ist, wenn die Verdächtigenbefragung für die Beweisführung in einem späteren Ermittlungsverfahren Bedeutung haben kann. Damit bietet die Befragung des Verdächtigen in vielen Fällen günstige Möglichkeiten zur Prüfung des Verdachts einer Straftat, die in der Untersuchungspraxis des MfS in strafprozessualen Prüfungsverfahren in der Regel mit hohem Nutzeffekt auch ausgeschöpft werden.

Die Tatsache, daß die Durchführung der Verdächtigenbefragung im Strafverfahrensrecht der DDR nicht detailliert geregelt ist, bedeutet indes nicht, daß diese Untersuchungshandlung außerhalb der sozialistischen Gesetzlichkeit steht und daß hier "alles erlaubt" sei. Die in der Verfassung der DDR, im Strafverfahrensrecht und in anderen Rechtszweigen enthaltenen Prinzipien und Regelungen über die Stellung der Bürger, ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sowie über das Verhältnis zwischen Staat und Bürger - insbesondere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren - sind selbstverständlich für jede offizielle Untersuchungshandlung der Untersuchungsorgane des MfS verbindlich, auch wenn diese im einzelnen nicht im Strafverfahrensrecht

¹ Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Verdächtigenbefragung als Bestandteil des Abschlusses Operativer Vorgänge vorgesehen ist. Hier gilt die Festlegung der Richtlinie 1/76 des Ministers, daß der Abschluß des Operativen Vorgangs vom Leiter der BV oder dessen Stellvertreter Operativ bzw. vom Leiter der Hauptabteilung/Stellvertreter bestätigt werden muß. (Vgl. Richtlinie 1/76, a. a. O., Abschnitt 2.8.2., S. 53)